

Richtlinie

zur Erteilung des Jugendzertifikates

des Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e. V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Lizenznehmer.....	2
§ 3 Spielgemeinschaften.....	2
§ 4 Jugendarbeit wirtschaftlicher Träger.....	2
§ 5 Voraussetzungen.....	2
§ 6 Wirkung.....	3
§ 7 Geltungsdauer.....	3
§ 8 Auflagen und Bedingungen.....	3
§ 9 Einreichung des Antrags.....	3
§ 10 Antragsfrist.....	3
§ 11 Zertifizierungsausschuss.....	3
§ 12 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses.....	4
§ 13 Verfahren.....	4
§ 14 Verschwiegenheitspflicht.....	4
§ 15 Verweigerung, Entzug des Jugendzertifikates.....	5
§ 16 Beitragszahlung.....	5
§ 17 Sanktionen.....	5
§ 18 Mittelverwendung.....	6
§ 19 Verbot der Umverteilung.....	6
§ 20 Überwachung.....	6
§ 21 Rechtsmittel.....	6
§ 22 Schadenersatzansprüche.....	7
§ 23 Erlöschen des Zertifikates.....	7
§ 24 Unterlagen.....	8
Anhang.....	9

Präambel

Um die Qualität der Entwicklung der Jugendarbeit der Mitglieder der HBV-F zu unterstützen und um einen Qualitätsnachweis bereitzustellen, bei der alle Mitglieder nach einem einheitlichen Maßstab beurteilt werden, verpflichten sich die Lizenznehmer der HBV-F nach den Vorgaben dieser Richtlinie die Jugendarbeit zu fördern und dafür finanzielle Mittel bereitzustellen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Erteilung des Jugendzertifikates für die Lizenznehmer der HBV-F.

§ 2 Lizenznehmer

Lizenznehmer im Sinne dieser Richtlinie sind die ordentlichen Mitglieder des HBV-F e.V. im Sinne des § 8 Abs. 1.2 der Satzung des HBV-F e.V.

§ 3 Spielgemeinschaften

Lizenznehmer können, um das Jugendzertifikat zu erhalten, mit Vereinen, welche kein Mitglied in der HBV-F sind, Jugendspielgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 SpO/DHB gründen. Diese müssen alle Mannschaften im Bereich weibliche Jugend umfassen.

§ 4 Jugendarbeit wirtschaftlicher Träger

Ist der Lizenznehmer ein wirtschaftlicher Träger, welcher keine eigene Jugendarbeit unterhält, so verpflichtet er sich dazu, Jugendarbeit durch den Verein durchzuführen, der 51 % der Stimmrechte am wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigtem Organ besitzt.

§ 5 Voraussetzungen

1. Das Jugendzertifikat oder das Jugendzertifikat mit Stern wird erteilt, wenn der Lizenznehmer die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien aus den Bereichen Mannschaften und Ligazugehörigkeit, Trainer und Qualifikationen, Training und Trainingsumfänge, Gesundheit sowie Kooperationen und Referenzen erfüllt.
2. Die unzureichende Erfüllung bestimmter Kriterien kann durch die überobligatorische Erfüllung anderer Kriterien nicht ausgeglichen werden.

§ 6 Wirkung

Das Jugendzertifikat berechtigt den Lizenznehmer dazu, den offiziellen Titel „Jugendzertifikat der HBV-F“ in Wort und Bild verwenden zu dürfen. Es darf als Kennzeichen und Würdigung einer hervorragenden und vorbildlichen Arbeit im weiblichen Jugendbereich öffentlichkeitswirksam verwandt werden.

§ 7 Geltungsdauer

Das Jugendzertifikat ist für ein Spieljahr gültig.

§ 8 Auflagen und Bedingungen

1. Der Zertifizierungsausschuss kann das Jugendzertifikat zur Sicherung der Qualität der Jugendförderung mit Auflagen versehen oder dessen Erteilung von Bedingungen abhängig machen. Bei der Auflagen- und Bedingungserteilung ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sportlichen Gleichbehandlung zu beachten.
2. Zur Erfüllung von Auflagen und Bedingungen kann der Zertifizierungsausschuss eine Frist setzen.

§ 9 Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Erteilung des Zertifikates ist mit dem von der HBV-F zur Verfügung gestellten Vordruck bzw. der Dateivorlage bei der HBV-F einzureichen.

§ 10 Antragsfrist

1. Lizenznehmer können den Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikates bis zum 15.11. eines Kalenderjahres (Ausschlussfrist) für das bereits laufende Spieljahr stellen. Anträge, die nach dem 15.11. eines Kalenderjahres eingehen, werden nicht bearbeitet. Eine Erteilung des Jugendzertifikates ist dann nicht möglich.
2. Nachweise über die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse (Kriterien Mannschaften im Anhang) können bis zum 15.12. des Spieljahres eingereicht werden, soweit deren spätere Einreichung bis zum 15.11. beantragt wurde.
3. Der Zertifizierungsausschuss kann weitere Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes anfordern.

§ 11 Zertifizierungsausschuss

1. Zuständig für die Erteilung des Jugendzertifikates ist der sog. Zertifizierungsausschuss.
2. Der Zertifizierungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der HBV-F für drei Jahre berufen. Das Vorschlagsrecht für ein Mitglied hat der DHB, er hat dieses Vorschlagsrecht bis zum 01.03. des betreffenden Kalenderjahres auszuüben. Der Zertifizierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses dürfen zugleich nicht Mitglieder des Vorstandes der HBV-F sein.
4. Der Zertifizierungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen durch Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zertifizierungsausschussmitglieder, die Mitglieder eines Antragstellers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sind, können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses

Der Zertifizierungsausschuss bewertet die Qualität der Nachwuchsförderung der Lizenznehmer anhand der Kriterien dieser Richtlinie und entscheidet auf dieser Grundlage durch schriftlich begründeten Beschluss. Wird ein Antrag abgelehnt oder mit einer Bedingung oder Auflage beschwert, sind die Gründe im Einzelnen darzulegen.

§ 13 Verfahren

1. Die HBV-F leitet den Antrag unverzüglich nach Antragseingang an den Zertifizierungsausschuss zur Beurteilung weiter.
2. Der Zertifizierungsausschuss beschließt auf der Grundlage der vom Lizenznehmer eingereichten Unterlagen über die Erteilung des Zertifikates.
Sind weitere Informationen erforderlich, so ist der Zertifizierungsausschuss berechtigt, diese vom antragstellenden Lizenznehmer unter Fristsetzung anzufordern. Der Zertifizierungsausschuss ist auch berechtigt, Ortsbegehungen durchzuführen, Verträge einzusehen und Mitarbeiterbefragungen vorzunehmen.
3. Der Zertifizierungsausschuss erläutert seine Beschlüsse mündlich gegenüber dem Vorstand der HBV-F und teilt danach seine Entscheidung dem jeweiligen Antragsteller unverzüglich schriftlich und begründet mit. Enthält der Bescheid eine Ablehnung oder Beschwer, so ist er zwingend mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Der Vorstand der HBV-F unterzeichnet das Jugendzertifikat, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist.
5. Bis zum 15.03. der laufenden Saison sollen alle Anträge beschieden sein.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses und die Mitglieder des Vorstandes der HBV-F sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Verweigerung, Entzug des Jugendzertifikates

1. Das Jugendzertifikat kann entzogen oder verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für seine Erteilung weggefallen ist,
 - b) der Lizenznehmer wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat,
 - c) der Lizenznehmer seine im Zertifizierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - d) sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eines der für die Erteilung notwendigen Kriterien nicht vorlag.
2. Die mit dem erteilten Jugendzertifikat erlangten Rechte entfallen in den genannten Fällen. Nennungen und Kennzeichen sind unverzüglich zu entfernen.
3. Das Jugendzertifikat kann im Laufe eines Spieljahres vom Antragsteller nicht zurückgegeben werden.

§ 16 Beitragszahlung

1. Lizenznehmer, die keinen Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikates gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde, fördern die Jugendarbeit der HBV-F durch Zahlung eines allgemeinen Beitrages.
2. Der Beitrag beträgt 1 % der vom Antragsteller nachzuweisenden Bruttolohnsumme der Spieler und Trainer laut eingereichten Unterlagen im Lizenzierungsverfahren. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf diesen Beitrag nicht zu entrichten.

Lizenznehmer der 2. Bundesliga zahlen mind. 3.000,00 €, Lizenznehmer der 1. Bundesliga mind. 10.000,00 €.

Für Aufsteiger in die 1. Bundesliga gilt im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur 1. Bundesliga die Mindestsumme eines Zweitligisten.

Aufsteiger in die 2. Bundesliga sind im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.

3. Der Beitrag ist bis zum 15.04. des jeweiligen Spieljahres oder einem späteren durch den Vorstand der HBV-F genannten Termin zu überweisen.
4. Der HBV-F e. V. richtet dafür ein Sonderkonto ein.

§ 17 Sanktionen

1. Der Vorstand der HBV-F kann bei festgestellten Verstößen der Lizenznehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus dieser Richtlinie oder dem Lizenzvertrag Sanktionen verhängen. Hierzu ist zuvor eine Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses einzuholen.

2. Wird einem Lizenznehmer das Jugendzertifikat nachträglich wieder entzogen, so kann der Vorstand der HBV-F eine Geldbuße gem. § 25 Abs. 4 RO/DHB bis zu 2.500,00 € verhängen.
3. Die Sanktion soll im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.

§ 18 Mittelverwendung

1. Nach Abzug der Kosten für das Zertifizierungsverfahren werden die Zahlungen der nicht zertifizierten Vereine bzw. Lizenznehmer für Projekte der Jugendförderung oder anderweitiger Maßnahmen der HBV-F eingesetzt.
2. Projekte der Jugendförderung sind beispielhaft Schulaktionen, internationale Jugendveranstaltungen, Jugendtrainerfortbildungen und andere im Rahmen des Grundlagenvertrages mit dem DHB geforderte Jugendveranstaltungen.
3. Anträge zur Unterstützung bzw. Durchführung von Projekten können von jedermann gestellt werden. Über die Vergabe, Verwaltung und Kontrolle von Projektgeldern entscheidet der Vorstand der HBV-F.

§ 19 Verbot der Umverteilung

Werden Projekte beantragt, die den Mitgliedern der HBV-F zugutekommen, so müssen diese allen Mitgliedern zugutekommen. Durch die Projektförderung darf keine Umverteilung der Gelder entstehen.

§ 20 Überwachung

Der Vorstand der HBV-F überwacht die unterstützten Projekte. In der jährlichen Ligaversammlung wird eine Liste über die durchgeführten Projekte und ihre Finanzierung sowie die Kosten des Zertifizierungsverfahrens offengelegt.

§ 21 Rechtsmittel

1. Gegen ablehnende und beschwerende Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann der betroffene Lizenznehmer innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der HBV-F einlegen. Die Beschwerde muss begründet werden. Nach Ablauf der Wochenfrist mitgeteilte Tatsachen sind bei der Beschwerdeentscheidung nicht berücksichtigungsfähig.
2. Kommt der Zertifizierungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nach dieser Richtlinie zulässig und begründet ist, so hilft er der Beschwerde ab. Die Abhilfeentscheidung ist zu begründen.

3. Soweit der Zertifizierungsausschuss der Beschwerde nicht abhilft, legt er sie unverzüglich dem Vorstand der HBV-F zur Entscheidung vor. Der Vorstand der HBV-F entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist dabei berechtigt, eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses einzuholen.
4. Die Entscheidung des Vorstands der HBV-F ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
5. Mitglieder des Vorstandes, die Mitglied des Antragstellers und betroffenen Lizenznehmers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit unterliegen, sind von der Beschlussfassung und dem Verfahren ausgeschlossen. Über die Frage der Befangenheit entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Bundesgerichtes des DHB.
6. Gegen die letztinstanzliche verbandsinterne Entscheidung des Vorstandes der HBV-F ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht nach § 10 der Satzung des HBV-F e. V. zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit nach diesen Vorschriften vorliegt.
7. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schiedsklage binnen einer Frist von 7 Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung. Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle des HBV-F e. V. Für das Verfahren gelten die §§ 1025 bis 1061 ZPO entsprechend. Haben die Parteien ausdrücklich nichts anderes vereinbart, so ist für die Entscheidung des Schiedsgerichtes das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 22 Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche gegen den HBV-F e. V. und dessen Organe bzgl. der Vergabe des Jugendzertifikates bestehen nur, soweit die Schädigung rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte und der Geschädigte sich nicht anderweitig schadlos halten kann.
Der Geschädigte muss alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel eingelegt haben.
2. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.

§ 23 Erlöschen des Zertifikates

Das Jugendzertifikat erlischt,

- a) mit Ablauf des Spieljahres, für welches es erteilt wurde,
- b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga,
- c) wenn der Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert; für Spielgemeinschaften gilt dies, wenn sich das letzte Mitglied der Spielgemeinschaft auflöst.

§ 24 Unterlagen

Eingereichte Unterlagen werden unter Verschluss genommen und 5 Jahre lang auf der Geschäftsstelle der HBV-F verwahrt.

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der HBV-F am 28.06.2023 in Kraft.

Anhang - Inhaltliche Anforderungen an das Jugendzertifikat

I. Punktesystem und Kompensierungsmöglichkeiten

Erforderliche Punktzahlen

HBF-Jugendzertifikat:	2.330 Punkte
HBF-Jugendzertifikat mit Stern:	3.230 Punkte

Die maximal zu erreichende Punktzahl des Jugendzertifikates beträgt 5.000 Punkte.

Die Kriterien zur Erteilung des Jugendzertifikates unterteilen sich in fünf Hauptbereiche mit ihren jeweiligen Unterbereichen, in denen Punkte gesammelt werden können.

Für die Erreichung des Jugendzertifikats bzw. Jugendzertifikats mit Stern (Zertifikatskategorien) sind den folgenden Haupt- und Unterbereichen Mindestpunktzahlen zugeordnet, die, sofern sie nicht erreicht werden, nicht kompensiert werden können (vgl. §5 Abs. 2).

Kriterien und Mindestpunktzahlen

(1) Mannschaften und Ligazugehörigkeit	200 Punkte
(2) Mitarbeiter und Qualifikationen	500 Punkte
(3) Training und Trainingsumfänge	540 Punkte
(4) Gesundheit (physisch und psychisch)	630 Punkte
a) Sportmedizinische Untersuchung	400 Punkte
b) Physiotherapeutische Betreuung	230 Punkte
c) Gewaltprävention	MUSS
(5) Kooperationen und Referenzen*	400 Punkte
a2) o. a3) „Morgentraining“	200 Punkte

* gilt nur für Jugendzertifikat mit Stern

Die den Zertifikatskategorien zugeordneten und für eine Zertifikatserteilung zu erreichenden Soll-Punktzahlen können hingegen, sofern sie unterschritten werden, gemäß dem Sell-Out/Buy-In-Prinzip kompensiert werden. Über das Soll hinausgehende Punkte eines Bereiches können per Sell-Out „entnommen“ werden, um sie einem anderen Bereich, in dem das Soll nicht erfüllt wurde, per Buy-In „zuzuführen“. Sell-Out und Buy-In unterliegen dabei in Abhängigkeit ihres Hauptbereiches einer unterschiedlichen Gewichtung (Faktor).

Übersicht Bereiche, Mind./Soll- & Max.-Punktzahlen sowie Kompensierungsmöglichkeiten

	kein "buy in" möglich	SOLL für	SOLL für	(Deckelung)	sell out	buy in	Guthaben
	mind.	JZ	JZ ★	max			
1 Mannschaften / Ligazugehörigkeit	200	400	500	630	**1"	":2"	
2 Trainer / Qualifikationen	500	700	900	1.600	**2"	":3"	
3 Training / Trainingsumfänge	540	600	700	900	**3"	":5"	
4 Gesundheit (physisch / psychisch)	630	630	730	870	**1"	":3"	
a) Sportmedizinische Untersuchung	400	400	500	640			
b) Physiotherapeutische Betreuung	230	230	230	230			
c) Gewaltprävention	MUSS	MUSS	MUSS				
5 Kooperationen / Referenzen		0	400	1.000	**1"	":1"	
a 1) Betreuung auswärtiger Spielerinnen				300			
a 2) Kooperation Schule inkl. 2 Morgentrainings	200			500			
a 3) Kooperation Schule inkl. 2 Morgentrainings + Betr.				600			
b) NK 1 Spielerin mit Turniereinsätzen				1.000			
Gesamt		2.330	3.230	5.000			" + / - / 0"

II. Kriterien und Punktevergabe

1.) Mannschaften und Ligazugehörigkeit

Es werden Punkte für die 2. Mannschaft im Erwachsenenbereich sowie im Jugendbereich für die A-, B-, und C-Jugend vergeben. Im Jugendbereich kann sowohl mit der 1. als auch der 2. Mannschaft einer Altersklasse gepunktet werden.

Die Punktevergabe für eine Mannschaft im Jugendbereich ist abhängig von der Anzahl der verfügbaren Ligen (Spielklassen) im Landesverband bzw. Landesverbandsübergreifend.

Die Punktevergabe erfolgt nach folgendem Schema (vgl. § 38 Abs. 1 und 5 SpO):

	2. Liga	3. Liga	4. Liga	5. Liga	
2. Frauen / U23	200	100	80	60	
bis maximal 4 Ligen					
	JBLH	1.	2.	3.	4.
A-Jugend	100	20x Ligen	20x Ligen-20	20x Ligen-40	20
B-Jugend	100	20x Ligen	20x Ligen-20	20x Ligen-40	20
C-Jugend		100	25x Ligen-25	20	10

Punktzahlen im Bereich Mannschaften und Ligazugehörigkeit

Notwendige Mindestpunktzahl: 200 Punkte

Soll-Punkte Jugendzertifikat: 400 Punkte

Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern: 500 Punkte

Maximal erreichbare Punkte: 630 Punkte

Sell-Out: Über das Soll hinaus erreichte Punkte können mit dem Faktor 1 (Punkte x 1) zur Kompensation genutzt werden.

Buy-In: Punkte aus anderen Bereichen, die zur Erreichung der Soll-Punkte hinzugezogen werden müssen, werden durch 2 geteilt (Faktor 1/2).

2.) Trainer und Qualifikationen

Es werden anhand ihrer Qualifikation Punkte für den Trainer und ggf. Co-Trainer der 2. Mannschaft im Erwachsenenbereich sowie im Jugendbereich für den Trainer und ggf. Co-Trainer der jeweils 1. Mannschaften in der A-, B-, und C-Jugend vergeben. Für die Berücksichtigung von Punkten beim Trainer wird auf §72 Abs. 2 DHB-Spielordnung abgestellt, die von einer Betreuung bei Spielen in mind. 75% der Fälle ausgeht.

Ein bei einem Trainer dieser A- oder B-Jugend vorhandenes Zertifikat Nachwuchstrainer Leistungssport wird ebenfalls bepunktet. Darüber hinaus gibt es Punkte für einen Athletik- und Torwarttrainer im Bereich A- und B-Jugend sowie den Jugendkoordinator im Verein.

Trainer im Hauptamt (mind. 22 TEUR brutto/Jahr bei 35 Stunden/Woche) können für ihre Tätigkeit in max. 2 Mannschaften und/oder Bereichen (TW/Athletik) bepunktet und zur Berechnung herangezogen werden. Der Nachweis erfolgt über die Einreichung des Arbeitsvertrages inkl. Arbeitszeitumfang.

Trainer auf geringfügiger Beschäftigungsbasis/Übungsleiterpauschale können für ihre Tätigkeit in max. 1 Mannschaften und/oder Bereich (TW/Athletik) bepunktet und zur Berechnung herangezogen werden.

Trainer der HBF-Mannschaft im Hauptamt und der Jugendkoordinator (mindestens geringfügige Beschäftigung auf 520€-Basis) können für ihre Tätigkeit in max. 1 Mannschaften und/oder Bereich (TW/Athletik) bepunktet und zur Berechnung herangezogen werden.

Die Punktevergabe erfolgt nach folgendem Schema:

A-Liz. / Rinck Level III	150 Punkte
B-Liz. / Rinck Level II	50 Punkte
C-Liz. / Rinck Level II	25 Punkte
NWLS (1x für A-, oder B-Jugend)	300 Punkte
DHB TW (1x)	150 Punkte
>> HB Lizenz (mind. B-Liz.)	50% seiner Punkte
DOSB Athl. (1x)	150 Punkte
>> HB Lizenz (mind. B-Liz.)	50% seiner Punkte
>> Interdisziplinär (mind. B-Liz.)	
◆ Gewichtheben	25 Punkte
◆ Leichtathletik	25 Punkte
◆ Turnen	25 Punkte
◆ Fitness	- / -
<i>gültige Lizenz über die ganze Saison</i>	<i>100% der Punkte</i>
<i>Lizenz in Ausbildung abgeschlossen bis 31.12.</i>	<i>50% seiner Punkte</i>
<i>Lizenz ablaufend nach 31.12.</i>	<i>50% seiner Punkte</i>
<i>ansonsten</i>	<i>0 Punkte</i>
Jugendkoordinator (mind. 520.-€)	50 Punkte
+ Lizenz-Punkte Bsp. B-Liz.	50 Punkte
(maximale Punktzahl 200 Punkte)	

Im Weiteren gilt:

- Eine angeführte Handball-Trainerlizenz im Bereich Athletik- und Torwarttraining wird mit 25 Punkten (B-Lizenz) bzw. 75 Punkten (A-Lizenz) bewertet.
- Interdisziplinäre Trainerlizenzen (mind. B-Lizenz, gilt ausschließlich für Gewichtheben, Leichtathletik und Turnen) werden pauschal mit 25 Punkten bewertet.
- Trainerlizenzen, die erst im Laufe des beantragten Jugendzertifikatzeitraums ihre Gültigkeit (mind. 6 Monate bis 30.06. der beantragten Spielzeit) erhalten bzw. diese während der betreffenden Spielzeit verlieren, werden mit 50% ihrer vorgesehenen Punkte gewertet.
- Trainerlizenzen, die nicht mindestens 6 Monate in der beantragten Spielzeit gültig sind, werden nicht gewertet.
- Ein Jugendkoordinator kann über seine Anstellung hinaus (50 Punkte bei mindestens geringfügiger Beschäftigung auf 520€-Basis) weitere Punkte erreichen. Die maximale Punktzahl für einen Jugendkoordinator beträgt insgesamt 200 Punkte.

Punktzahlen im Bereich Trainer und Qualifikationen

Notwendige Mindestpunktzahl:	500 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat:	700 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	900 Punkte
Maximal erreichbare Punkte:	1.600 Punkte

Sell-Out: Über das Soll hinaus erreichte Punkte können mit dem Faktor 2 (Punkte x 2) zur Kompensation genutzt werden.

Buy-In: Punkte aus anderen Bereichen, die zur Erreichung der Soll-Punkte hinzugezogen werden müssen, werden durch 3 geteilt (Faktor 1/3).

3.) Training und Trainingsumfänge

Für Spielerinnen der A- und B-Jugend werden jeweils 20 Punkte pro Spielerin vergeben, sofern bei Ihnen sämtliche Kriterien hinsichtlich der Trainingsumfänge sowie Art des Trainings (handballspezifisch, Athletik- sowie ggf. Torwart-Training) erfüllt werden.

Hierbei gilt für die A-Jugend:

10 Wochen-Stunden Gesamttrainingsumfang, mit mindestens 6 Stunden handballspezifischem Mannschafts-, Individual-, oder Gruppentraining, 2 Stunden Athletiktraining und für die Torhüterinnen 2 Stunden Torhütertraining.

Hierbei gilt für die B-Jugend:

8 Wochen-Stunden Gesamttrainingsumfang, mit mindestens 4,5 Stunden handballspezifischem Mannschafts-, Individual-, oder Gruppentraining, 2 Stunden Athletiktraining und für die Torhüterinnen 2 Stunden Torhütertraining.

Für die C-Jugend werden pauschal 140 Punkte vergeben, sofern der Gesamttrainingsumfang 6 Wochen-Stunden mit mindestens 4 Stunden handballspezifischem Mannschafts-, Individual- oder Gruppentraining beträgt.

Die Punktevergabe erfolgt nach folgendem Schema:

Mannschaft	Trainingsumfang pro Woche	handballspezifisches Training	Athletik Training	Torhüter Training	Sonstiges (offen)	für Trainingsumfang Gesamt	Maximal Punkte
2. / U23	"- / -"	"- / -"	"- / -"	"- / -"		"- / -"	"- / -"
A-Jugend	10h = (06 + 02 + 02)	06h	2x 1h		2h	pro Sp. 20 Punkte	max. 320 Punkte
TW	10h = (06 + 02 + 02)	06h	2x 1h	2x 1h			
B-Jugend	08h = (4,5 + 02 + 1,5)	4,5h	2x 1h		1,5	pro Sp. 20 Punkte	max. 320 Punkte
TW	08h = (04 + 02 + 02)	4,0h	2x 1h	2x 1h			
C-Jugend	06h = (04 + 02)	4,0h			2	140 Pauschal	140 Punkte
		separates Athletik Training	4h* 15 Punkte				max. 60 Punkte
		separates TW Training		4h* 15 Punkte			max. 60 Punkte

Im Weiteren gilt:

- Bei einem - an separaten Terminen - angeleiteten Athletiktraining von mind. 2 x 1 Stunde wöchentlich für die Spielerinnen der A- und/oder B-Jugend werden jeweils 15 Punkte pro dauerhaft durchgeführten Trainingstermin vergeben.
- Bei einem - an separaten Terminen - angeleiteten Torwarttraining von mind. 2 x 1 Stunde wöchentlich für die Torhüterinnen der A- und/oder B-Jugend werden jeweils 15 Punkte pro dauerhaft durchgeführten Trainingstermin vergeben.

Punktzahlen im Bereich Training und Trainingsumfänge

Notwendige Mindestpunktzahl:	540 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat:	600 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	700 Punkte
Maximal erreichbare Punkte:	900 Punkte

Sell-Out: Über das Soll hinaus erreichte Punkte können mit dem Faktor 3 (Punkte x 3) zur Kompensation genutzt werden.

Buy-In: Punkte aus anderen Bereichen, die zur Erreichung der Soll-Punkte hinzugezogen werden müssen, werden durch 5 geteilt (Faktor 1/5).

4.) Gesundheit (physisch/psychisch)

Der Hauptbereich Gesundheit unterteilt sich in die Unterbereiche Sportmedizinische Untersuchung, physiotherapeutische Betreuung und Gewaltprävention.

Punktzahlen im Hauptbereich Gesundheit

Notwendige Mindestpunktzahl:	630 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat:	630 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	730 Punkte
Maximal erreichbare Punkte:	870 Punkte

Sell-Out: Über das Soll hinaus erreichte Punkte können mit dem Faktor 1 (Punkte x 1) zur Kompensation genutzt werden.

Buy-In: Punkte aus anderen Bereichen, die zur Erreichung der Soll-Punkte hinzugezogen werden müssen, werden durch 3 geteilt (Faktor 1/3).

a) Sportmedizinische Untersuchung

Eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung muss für alle im Trainings- und Spielbetrieb befindlichen und unter Training und Trainingsumfänge aufgeführten A- und B-Jugend-Spielerinnen nachgewiesen werden, insgesamt mindestens 20 Spielerinnen. Ist dies nicht der Fall, kann kein Jugendzertifikat erteilt werden.

Für jede Spielerin werden 20 Punkte vergeben, wobei pro Altersklasse (A- und B-Jugend) ein Maximum von 16 Spielerinnen gewertet wird.

Die sportmedizinische Untersuchung muss nach Maßgabe des „Erhebungsbogens Sportärztliche Vorsorgeuntersuchung der HBF“ bzw. gemäß „Sportmedizinischer Untersuchungsbogen für Spielerinnen und Spieler der Jugend-Bundesliga“ für das jeweilige Kalenderjahr der Antragsfrist verpflichtend dokumentiert werden.

Punktzahlen im Unterbereich Sportmedizinische Untersuchung

Notwendige Mindestpunktzahl:	400 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat:	400 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	500 Punkte
Maximal erreichbare Punkte:	640 Punkte

b) Physiotherapeutische Betreuung

Eine physiotherapeutische Betreuung für die ersten Mannschaften im Bereich der A- und B-Jugend ist durch den Verein bzw. Lizenznehmer nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit einer physiotherapeutischen Einrichtung (unter Angabe der zu betreuenden Mannschaften), einen Arbeitsvertrag mit einem Physiotherapeuten, o.ä. erfolgen. Für eine geeignete physiotherapeutische Betreuung werden pauschal 230 Punkte vergeben.

Punktzahlen im Unterbereich physiotherapeutische Betreuung

Notwendige Mindestpunktzahl:	230 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat:	230 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	230 Punkte
Maximal erreichbare Punkte:	230 Punkte

c) Gewaltprävention

Folgende Maßnahmen zur Gewaltprävention stellen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Beantragung des Jugendzertifikat dar (eine Punktevergabe erfolgt daher nicht):

- Erfolgreiches Bearbeitungszertifikat der Online-Schulung <https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/> von jedem der unter Trainer und Qualifikationen aufgelisteten Trainer im Jugendbereich.
- Der Prozess der Schutzkonzeptentwicklung muss angestoßen, bereits ein entsprechendes Schutzkonzept etabliert oder ein entsprechendes Siegel erlangt worden sein. Der Nachweis kann mittels „Siegel“, Protokollen über Gesprächstermine mit beratenden Stellen oder Arbeitszertifikaten zur Schutzkonzeptentwicklung erfolgen.

Für die Saison 2024/25 muss dieses Schutzkonzept mindestens etabliert oder ein entsprechendes Siegel erlangt worden sein.

5.) Kooperationen und Referenzen

Der Hauptbereich Kooperationen und Referenzen ist in die Unterbereiche „Betreuung auswärtiger Spielerinnen“, „Kooperation Schule & Morgentraining“, „Kooperation Schule & Morgentraining & Betreuung auswärtiger Spielerinnen“ und „WM-/EM-Einsätze im Nationalkader“ aufgeteilt.

Punktzahlen im Bereich Kooperationen und Referenzen

Soll-Punkte Jugendzertifikat:	0 Punkte
Notw. Mindestpunktzahl Jugendz. m. Stern:	200 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	400 Punkte
Maximal erreichbare Punkte:	1.000 Punkte

Sell-Out: Über das Soll hinaus erreichte Punkte können mit dem Faktor 1 (Punkte x 1) zur Kompensation genutzt werden.

Buy-In: Punkte aus anderen Bereichen, die zur Erreichung der Soll-Punkte hinzugezogen werden müssen, werden durch 1 geteilt (Faktor 1).

Im Weiteren gilt:

- In den Unterbereichen a1), a2) und a3) kann eine Spielerin insgesamt nur 1 x aufgeführt werden.
- In jedem Unterbereich werden maximal 20 Spielerinnen pro Kategorie berücksichtigt.

a1) Betreuung auswärtiger Spielerinnen

Pro auswärtige Spielerin, die in einem Internat, WG o.ä. untergebracht ist, werden 15 Punkte vergeben.

Punktzahlen im Unterbereich Betreuung auswärtige Spielerinnen

Soll-Punkte Jugendzertifikat:	0 Punkte
Notw. Mindestpunktzahl Jugendz. m. Stern:	0 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	0 Punkte
Maximal erreichbare Punkte:	300 Punkte

a2) Kooperation Schule & Morgentraining

Pro Spielerin, die im Zuge einer Kooperation mit einer Schule regelmäßig 2 x in der Woche an einem Morgentraining teilnimmt, werden 25 Punkte vergeben. Das Morgentraining muss in der 1. - 4. Schulstunde stattfinden.

Punktzahlen im Unterbereich Schule & Morgentraining

Soll-Punkte Jugendzertifikat:	0 Punkte
Notw. Mindestpunktzahl Jugendz. m. Stern:	0 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	200 Punkte*
Maximal erreichbare Punkte:	500 Punkte

* kann in Addition mit den Punkten in a3) erreicht werden

a3) Kooperation Schule & Morgentrainings & Betreuung auswärtiger Spielerinnen

Pro auswärtige Spielerin, die in einem Internat, WG o.ä. untergebracht ist und die im Zuge einer Kooperation mit einer Schule regelmäßig 2 x in der Woche an einem Morgentraining teilnimmt, werden 30 Punkte vergeben. Das Morgentraining muss in der 1. - 4. Schulstunde stattfinden. Maximal 20 Spielerinnen können berücksichtigt werden.

Punktzahlen im Unterbereich Schule & Morgentraining & Betreuung auswärtiger Spielerinnen

Soll-Punkte Jugendzertifikat:	0 Punkte
Notw. Mindestpunktzahl Jugendz. m. Stern:	0 Punkte
Soll-Punkte Jugendzertifikat mit Stern:	200 Punkte*
Maximal erreichbare Punkte:	600 Punkte

* kann in Addition mit den Punkten in a2) erreicht werden

a4) WM-/EM-Einsätze im Nationalkader

Maßgeblich für eine Punktevergabe ist mind. 1 Turniereinsatz (Eintrag auf dem Spielberichtsbogen) der betreffenden Spielerin bei einer Hallen-WM oder -EM der A-Nationalmannschaft, U19/20 (Juniorinnen) oder U17/18 (Jugend).

Pro Spielerin, die per Stichtag 01.01. des beantragten Jugendzertifikatszeitraums dem beantragenden Verein/Lizenznehmer angehört, werden 50 Punkte pro Teilnahme an einem der o.g. Turniere mit der DHB-Auswahl vergeben.

Bepunktet werden auch Turnierteilnahmen der beiden Spielzeiten, die dem beantragten Jugendzertifikatszeitraum vorausgegangen sind. Gewertet werden jedoch nur Turniere, die bei Zugehörigkeit zum beantragenden Verein/Lizenznehmer absolviert wurden.

In diesem Unterbereich werden maximal 20 Turnierteilnahmen für den beantragenden Verein berücksichtigt.